

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erwünscht das Entstehen von Rücklagen aus Überschüssen der gemeindlichen Lebensmittelverwaltung den betreffenden Beamten mit Rücksicht auf größere Bewegungsfreiheit erscheint, so sehr muß doch widerstanden werden, durch Verteuerung einer Ware über die notwendigen Kosten der Verwaltung hinaus Betriebsmittel zu schaffen, oder gar auf Kosten der einen Ware die andere zu verbilligen. In beiden Fällen ergibt sich die Gefahr, daß die unbedingt notwendige Sparsamkeit bei der Warenverwaltung der dringlichst gebrauchten Lebensmittel nicht in dem Maße gewahrt wird, als wenn für Deckung von Verlusten der ordentliche Weg der Beschaffung von Gemeinde-Einnahmen gewählt werden muß. Vor allem aber bedeutet eine höhere Belastung im Warenpreise, als sie unbedingt notwendig ist, eine indirekte Besteuerung des Käufers, und es ist keineswegs gewiß, wer im Einzelfalle von einer solchen Steuer hauptsächlich getroffen wird; ob nicht vielleicht entgegen den Anschauungen moderner Finanzpolitik gerade solche Steuer von den wirtschaftlich Schwachen in erster Linie getragen werden muß. Deshalb empfiehlt es sich bei der einzelnen Gemeinde dringend, jede Ware nur mit den wirklich auf sie entfallenden Kosten zu belasten.

Bei Reichs- oder Landeshöchstpreisen entfällt diese Gefahr; freilich muß bei ihrer Festsetzung darauf geachtet werden, daß der für die Verteilung vorgesehene Aufschlag ausreichend groß ist, um die Kosten der notwendigen Zwischenglieder zu decken. Andererseits muß darauf hingewiesen werden, daß auch die öffentlichen Körperschaften bei ihren Ein- und Verkäufen an die von Reichs oder Landes wegen festgesetzten Höchstpreise gebunden sind, solange nicht eine ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers oder der zuständigen Landeszentralbehörde sie für Einzelfälle davon entbindet; es ist neuerdings auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, die ohne solche Ermächtigung Höchstpreisüberschreitungen für ihre Verwaltungen begehen, auf eine „kleine Anfrage“ im Reichstage hin amtlich hingewiesen worden.

2. Staffelung nach Handelsstufen.

Die Staffelung der Höchstpreise nach Handelsstufen, den ersten Kriegswochen noch unbekannt, ist seitdem durchaus üblich geworden und erweist sich allgemein als notwendig. Heute werden wohl meistens Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreise festgesetzt. Soweit Waren nicht regelmäßig durch einen Großhändler abgesetzt werden, wird allerdings nur ein Erzeuger- und ein Klein-